



## Merkmale Massnahmen Feinstaubbelastung in der Gemeinde Lauterbrunnen

Die Gemeinde Lauterbrunnen hat die Aufgabe, die Bevölkerung bei übermässigen Belastungen durch Luftschadstoffe zu informieren. Die Einwohner werden dazu aufgefordert, auf Aktivitäten welche Feinstaub verursachen, zu verzichten. Nachstehend werden Ihnen die Interventionsmassnahmen aufgezeigt.

### Informationsstufe

Wird der Grenzwert der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung von 50 µg/m<sup>3</sup> Feinstaub um das 1,5-fache überschritten und ist eine Besserung nicht absehbar, wird verstärkt informiert und zu freiwilligen Massnahmen aufgerufen.

### Interventionsstufe 1

Die Informationsstufe gilt weiterhin. Zusätzlich werden Holz-Zusatzfeuerungen und das Feuern im Freien verboten. Die Gemeinde nutzt ihre Informationskanäle, um auf das Verbot aufmerksam zu machen. Sie fordert dazu auf, das Verbot einzuhalten. Anzeichen dafür sind beispielsweise stark rauchende Kamine.

#### *Verbot von Holz-Zusatzfeuerungen*

Das Verbot gilt für Holz- und Kohlefeuerungen sowie für Cheminées/Cheminéeöfen, welche als Zusatzfeuerungen (im Komfortbereich) betrieben werden. Ausgenommen sind Geräte, die über das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz verfügen oder mit Filtern zur Feinstaubreduktion ausgerüstet sind.

Das Qualitätssiegel wird von der Vereinigung Holzenergie Schweiz für Holzfeuerungen vergeben, die hohe lufthygienische, energetische und sicherheitstechnische Anforderungen erfüllen. Holzenergie Schweiz führt ein Verzeichnis der zertifizierten Holzfeuerungen, das auf [www.holzenergie.ch](http://www.holzenergie.ch) abrufbar ist. Im Zweifelsfall ist auf den Betrieb des Ofens zu verzichten.

#### *Verbot des Feuerns im Freien*

Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald, Mottfeuer sowie die Abfallverbrennung im Freien sind gestützt auf das geltende Recht generell verboten. Bei der Interventionsstufe 1 ist zusätzlich das offene Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen durch Private und durch land- sowie forstwirtschaftliche Betriebe verboten. In Gemeinden, die in einem Reglement generell das Feuern im Freien verboten haben, bedeutet das befristete Verbot keine Verschärfung.

#### *Strafanzeige*

Beim verbotenen Verbrennen von Schlagabraum im Wald, bei Mottfeuern oder Abfallverbrennung im Freien ist in jedem Fall Strafanzeige zu erstatten.

Widerhandlungen gegen ein Verbot im Gemeindereglement sind im Verfahren nach Art. 58 ff. des Gemeindegesetzes zu behandeln.

Bei den übrigen Verstössen gegen das befristete Verbot ist zuerst eine Verfügung notwendig, wenn der Betreiber nicht einsichtig ist. Diese muss den Hinweis auf Artikel 292 des Strafbuches enthalten (vollständiger Wortlaut, ein blosser Verweis genügt nicht). Erst wenn diese Verfügung missachtet wird, ist eine Strafanzeige möglich.



## Interventionsstufe 2

Die Empfehlungen der Informationsstufe und die Verbote der Interventionsstufe 1 gelten weiterhin. Zusätzlich wird der Einsatz dieselbetriebener Maschinen, Geräte und Traktoren ohne Partikelfilter verboten. Die Gemeinde nutzt ihre Informationskanäle, um auf das Verbot aufmerksam zu machen. Eigene Aktivitäten mit Fahrzeugen und Maschinen ohne Partikelfilter beschränken sie auf das dringend Notwendigste.

*Verbot dieselbetriebener Maschinen, Geräte und Traktoren ohne Partikelfilter in Bau-, Land- und Forstwirtschaft.*

Solange die technischen Lösungen noch nicht vorliegen, erfolgt ein dringender Appell zum freiwilligen Verzicht.

Die Land- und Forstwirtschaft wird aufgefordert, nur dringend notwendige Fahrten bzw. Arbeiten mit dieselbetriebenen Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ohne Partikelfilter durchzuführen. Zu dringenden Fahrten gehören beispielsweise:

- Beschaffung von Futtermitteln, welche für die Fütterung des Viehbestandes benötigt werden
- Notfall-Viehtransporte
- Transporte an Viehmarkt
- Milchtransporte, die nicht mit einem Personenwagen durchgeführt werden können
- Schneeräumungen

Die Bauwirtschaft wird aufgefordert, soweit möglich nur Maschinen mit Partikelfiltern einzusetzen. Zudem sind weitere staubbildende Tätigkeiten zu unterlassen.